Amtliches Bekanntmachungsblatt

27. Jahrgang Nr. 2 25. Januar 2019

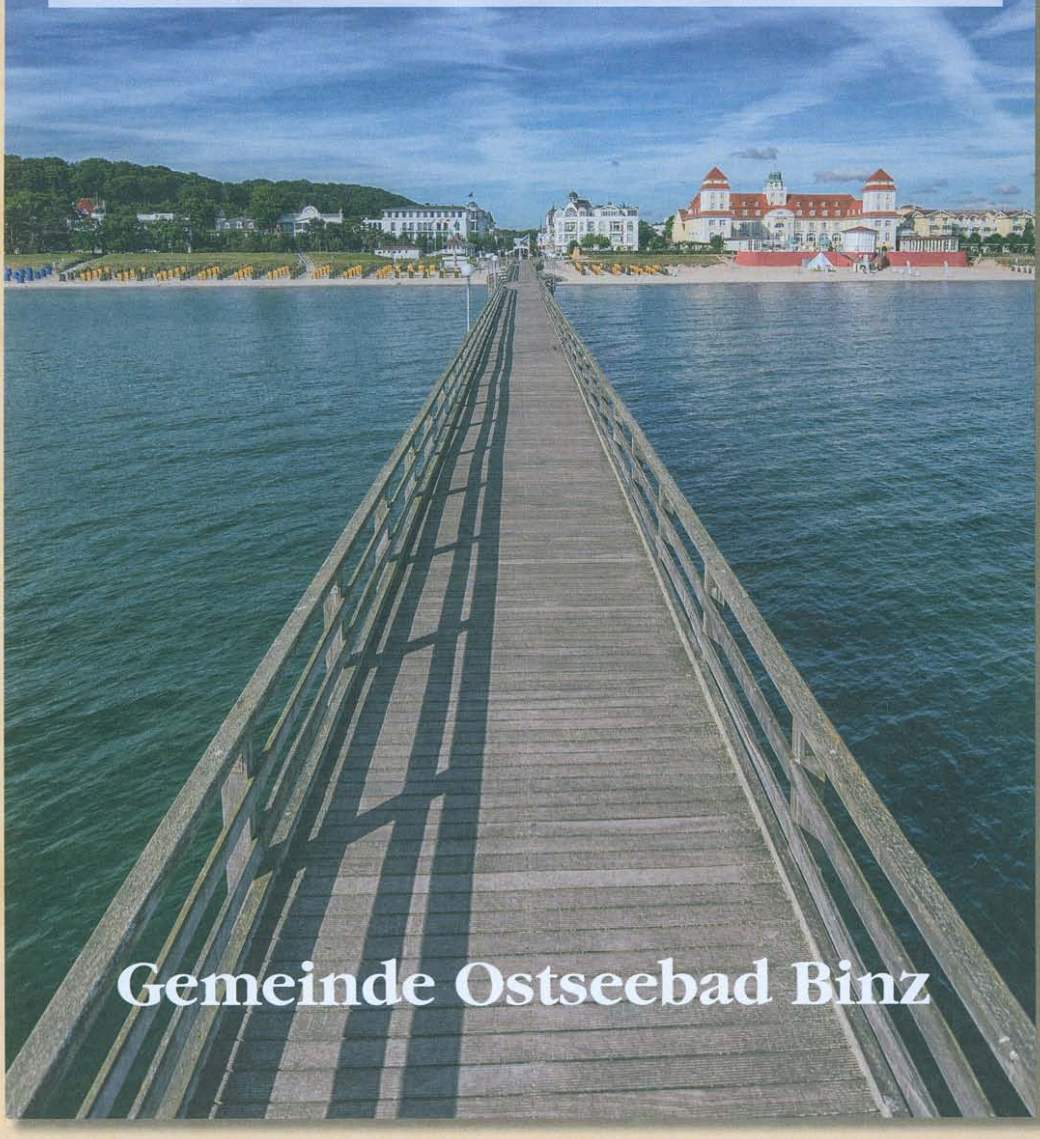

Gemeinde Ostseebad Binz

Inhaltsverzeichnis

1775. Bekanntmachung Seite 3
Beschlussfassungen auf der 33. Sitzung der Gemeindevertretung Binz am 13.12.2018

1776. Bekanntmachung Seite 8
Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des BP Nr. 45 „Klünderberg – Quartier an der Kirche“

1777. Bekanntmachung Seite 11
Beschlussfassungen auf der 34. Sitzung der Gemeindevertretung Binz am 10.01.2019

1778. Bekanntmachung Seite 13
2. vereinfachte Änderung und Ergänzung des BP Nr. 2 „Zinglingsberg“

1779. Bekanntmachung Seite 16
Namen und Anschrift der Gemeindewahlleitung

1780. Bekanntmachung Seite 17
Aufforderung an die politischen Parteien und Wählergruppen zur Bildung des Gemeindewahlausschusses

1781. Bekanntmachung Seite 18
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Sitzungsplan 2019 Seite 22

1782. Bekanntmachung Seite 24
Friedhofsordnung der Evangelischen Kirchengemeinde

Altersjubiläen aus Binz und Prora im Januar Seite 45

1775. Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung hat in ihrer 33. Sitzung am 13.12.2018 nachfolgende Beschlüsse gefasst. Die Niederschriften von öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind während der Öffnungszeiten im Sachgebiet Sitzungsdienst oder unter www.gemeinde-binz.de/Gemeindevertretung einzusehen.

– öffentlicher Teil–

Beschluss-Nr. 109-33-2018
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 13.12.2018 über die geänderte Tagesordnung.

Beschluss-Nr. 110-33-2018
Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 15.11.2018 – öffentlicher Teil.

Beschluss-Nr. 111-33-2018
Die Gemeindevertretung wählt in ihrer Sitzung am 13.12.2018 Frau Jenifer Mehlberg-Marschmann als sachkundige Einwohnerin in den Betriebsausschuss Eigenbetrieb Kurverwaltung.

Beschluss-Nr. 112-33-2018
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 13.12.2018 den Wirtschaftsplan 2019 der Wohnungsverwaltung Binz GmbH.

Beschluss-Nr. 113-33-2018
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 13.12.2018 die Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Ostseebad Binz, bestehend aus dem Haushaltsplan 2019 mit dem Ergebnishaushalt, dem Finanzhaushalt, den Teilhaushalten und dem Stellenplan.

Beschluss-Nr. 114-33-2018
Die Gemeindevertretung stellt in ihrer Sitzung am 13.12.2018 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Ostseebad Binz auf den 31.12.2015 fest.

Beschluss-Nr. 115-33-2018
Die Gemeindevertretung entlastet in ihrer Sitzung am 13.12.2018 den Bürgermeister der Gemeinde Ostseebad Binz für das Haushaltsjahr 2015.

Beschluss-Nr. 116-33-2018
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 13.12.2018 den vorliegenden Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung nebst Anlagen für das Jahr 2019 auf der Grundlage der Beschlussempfehlungen des Haupt-, Finanz- und Betriebsausschusses.

Beschluss-Nr. 117-33-2018
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 13.12.2018 die 3. Änderungssatzung zur Fremdenverkehrsabgabensatzung und billigt die Kalkulationsgrundlage der Fremdenverkehrsabgabe der Gemeinde Ostseebad Binz vom 1.1.2019 bis 31.12.2019.

Beschluss-Nr. 118-33-2018
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 13.12.2018 die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz und billigt die Kalkulationsgrundlage (Anlage Kalkulation der Kurabgabe) mit der Gültigkeit vom 1. Januar 2019 für den Zeitraum 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2020.

Beschluss-Nr. 119-33-2018
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 13.12.2018 die 2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Ostseebad Binz.

Beschluss-Nr. 120-33-2018
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 13.12.2018 über Anregungen zur 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Gewerbegebiet III Prora“ der Gemeinde Ostseebad Binz gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der vorliegenden Fassung vom Juli 2017.

Beschluss-Nr. 121-33-2018
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 13.12.2018 über Anregungen zur 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Gewerbegebiet III Prora“ der Gemeinde Ostseebad Binz gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der vorliegenden Fassung vom Oktober 2018.

Beschluss-Nr. 122-33-2018
1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 13.12.2018 die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Gewerbegebiet II Prora“ der Gemeinde Ostseebad Binz, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) in der vorliegenden Fassung vom 4.4.2017 gemäß § 10 Abs. 1, als Satzung. Die Begründung wird in der vorliegenden Fassung vom 4.4.2017, Stand 12.9.2018, gebilligt.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Gewerbegebiet III Prora“ der Gemeinde Ostseebad Binz ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Beschluss-123-33-2018
1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 13.12.2018 über Anregungen zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Binz gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der vorliegenden Fassung vom Juli 2017.

2. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Bürger sind über das Ergebnis der Abwägung zu benachrichtigen.

Beschluss-Nr. 124-33-2018
1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 13.12.2018 über Anregungen zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Binz gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der vorliegenden Fassung vom Oktober 2018.

2. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Bürger sind über das Ergebnis der Abwägung zu benachrichtigen.

Beschluss-Nr. 125-33-2018
1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 13.12.2018 die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Binz in der vorliegenden Fassung vom 4.4.2017, Stand 12.9.2018.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Binz gemäß § 6 Abs. 1 BauGB zu beantragen. Die Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Binz wird mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

Beschluss-Nr. 126-33-2018
1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 13.12.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Klünderberg – Quartier an der Kirche“ der Gemeinde Ostseebad Binz als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren.

2. Das Planverfahren ist gemäß § 13 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Beschluss-Nr. 127-33-2018
1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 13.12.2018 gemäß §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) die Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 45 „Klünderberg-Quartier an der Kirche“ der Gemeinde Ostseebad Binz.

2. Die Satzung ist ortsüblich bekanntzumachen.

Beschluss-Nr. 128-33-2018
1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 13.12.2018 die Aufstellung der 2. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20 „Umweltbildungszentrum – Forsthaus Prora“ der Gemeinde Ostseebad Binz mit Umweltbericht.

2. Das Planverfahren ist gemäß § 3 Abs. 1 und 2 und § 4 Abs. 1 und 2 BauGB durchzuführen.

3. Die Gemeinde ist kostenfrei zu halten.

Beschluss-Nr. 129-33-2018
Die Gemeindevertretung wählt in ihrer Sitzung am 13.12.2018 Herrn Axel Behrens zum stellvertretenden Gemeindewahlleiter.
Der Name und die Kommunikationsdaten sind öffentlich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr. 130-33-2018
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 13.12.2018 die Sitzungstermine der Gemeindevertretung und ihrer Fachausschüsse.

– nichtöffentlicher Teil –

Beschluss-Nr. 131-33-2018
Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 15.11.2018 – nichtöffentlicher Teil.

Beschluss-Nr. 132-33-2018
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 13.12.2018, dem Antrag auf Erwerb einer Liegenschaft der Gemarkung Jagdschloss mit einer Größe von ca. 394 m², nicht zuzustimmen.

Beschluss-Nr. 133-33-2018
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 13.12.2018 die Veräußerung der Flurstücke in der Gemarkung Binz, bebaut mit der Sporthalle 1, Bahnhofstraße 17e sowie über die Veräußerung des Flurstückes in der Gemarkung Binz, bebaut mit 12 Garagen, Bahnhofstraße 17f. Das auszuführende Verfahren ist ein Gebotsverfahren zum Verkauf.

Beschluss-Nr. 134-33-2018
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 13.12.2018 über die Legitimation der Kündigung von 12 Pachtverträgen mit Garageneigentümern, gelegen auf dem Flurstück 186 der Flur 1, Gemarkung Binz zwecks Veräußerung des Grundstückes.

Beschluss-Nr. 135-33-2018
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 13.12.2018, dass den Garageneigentümern für die auf gemeindlichem Grund und Boden befindlichen Gebäude (Garagen) keine Entschädigung zu zahlen ist.

Beschluss-Nr. 136-33-2018
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 13.12.2018 über die Erhöhung des Pachtzinses für die Sandskulpturen-Ausstellung und die Erhöhung des Pachtzinses für das Bücherzelt (Zelt 5) jeweils ab dem Zeitraum 1.3.2019.

Beschluss-Nr. 137-33-2018
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 13.12.2018, einer unbefristeten Niederschlagung der Gewerbesteuern für die Jahre 2010 bis 2013 sowie 2016, der Nachforderungszinsen, Mahngebühren, Säumniszuschläge sowie Verspätungszuschläge zuzustimmen.

Beschluss-Nr. 138-33-2018
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 13.12.2018, einer unbefristeten Niederschlagung der Gewerbesteuern für die Jahre 2011 und 2012, der Nachforderungszinsen, Mahngebühren, Säumniszuschläge sowie Verspätungszuschläge zuzustimmen.

gez. Reetz
Vorsitzende der Gemeindevertretung

1776. Bekanntmachung

Satzung über eine Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 45 „Klünderberg – Quartier an der Kirche“ der Gemeinde Ostseebad Binz

Aufgrund von § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S.777) und der §§ 14 und 16 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBL. I S. 3634) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz hat am 13.12.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Klünderberg – Quartier an der Kirche“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Bebauungsplan Nr. 45 „Klünderberg – Quartier an der Kirche“ der Gemeinde Ostseebad Binz.

Der Geltungsbereich (Abb. 1) erfasst alle im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 45 „Klünderberg – Quartier an der Kirche“ der Gemeinde Ostseebad Binz liegenden Flurstücke der Gemarkung Binz, Flur 1; Flurstück 19; 21/1; 21/2; 23/1; 23/2; 24; 25; 26; 73; 74. Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Plan Seite 9 dargestellt. Der Plan wird Bestandteil dieser Satzung.

§ 3
Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
   a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

Abb. 1 – Planzeichnung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 45 „Klünderberg – Quartier an der Kirche“ der Gemeinde Ostseebad Binz – unmaßstäblich

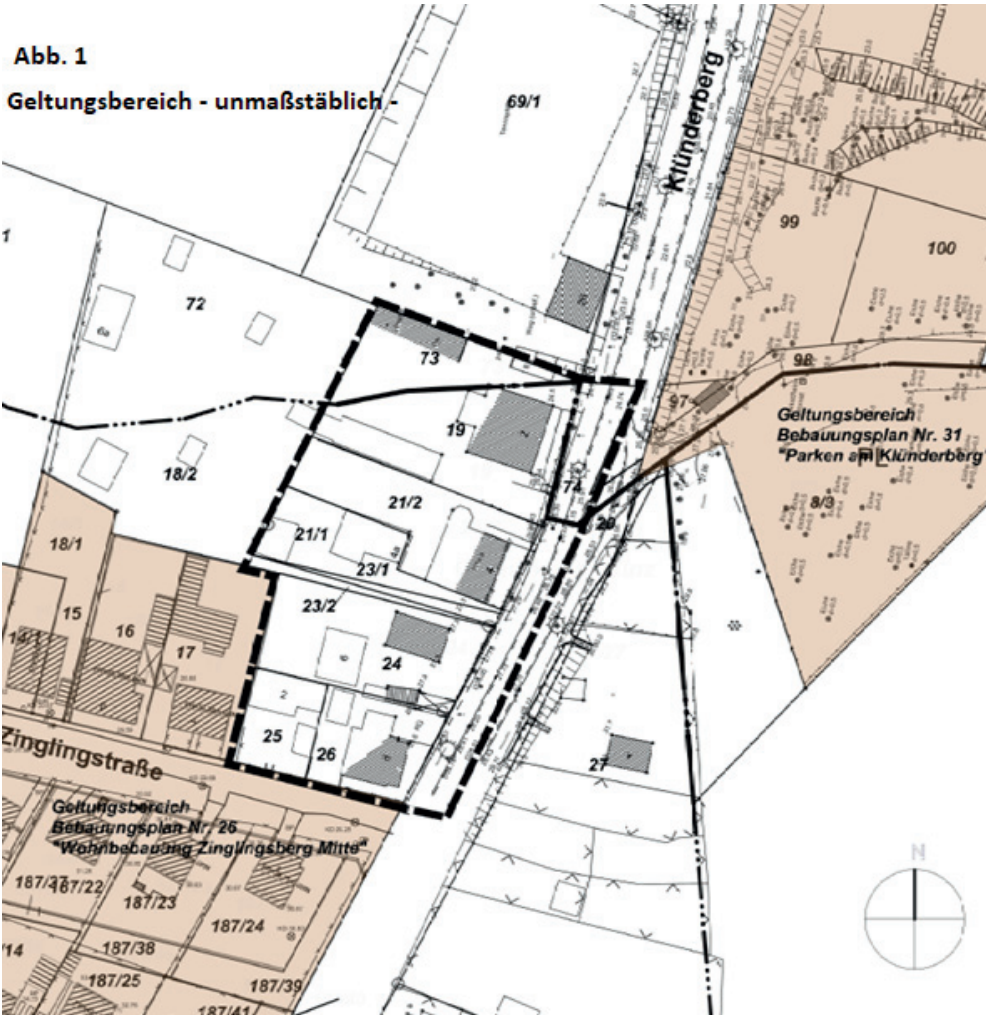

b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4
Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

Ostseebad Binz, den 25.01.2019

gez. Karsten Schneider
Bürgermeister

1777. Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung hat in ihrer 34. Sitzung am 10.1.2019 nachfolgende Beschlüsse gefasst. Die Niederschriften von öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind während der Öffnungszeiten im Sachgebiet Sitzungsdienst oder unter www.gemeinde-binz.de/Gemeindevertretung einzusehen.

Beschluss-Nr. 1-34-2019
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung über die geänderte Tagesordnung.

Beschluss-Nr. 2-34-2019
Dem Widerspruch des Bürgermeisters vom 21.12.2018 gegen den Beschluss 117-33-2018 der Gemeindevertretung vom 13.12.2018 zu TOP 16 – 3. Änderungssatzung zur Fremdenverkehrsabgabensatzung der Gemeinde Ostseebad Binz einschließlich der dazugehörigen Kalkulation für den Zeitraum 1.1.2019 bis 31.12.2019 wird stattgegeben.

Beschluss-Nr. 3-34-2019
Dem Widerspruch des Bürgermeisters vom 21.12.2018 gegen den Beschluss 118-33-2019 der Gemeindevertretung vom 13.12.2018 zu TOP 17 – Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz einschließlich der dazugehörigen Kalkulation für den Zeitraum 1.1.2019 bis 31.12.2020 wird stattgegeben.

Beschluss-Nr. 4-34-2019
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 10.1.2019 über Anregungen zur 2. vereinfachten Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Zinglingsberg“ der Gemeinde Ostseebad Binz nach § 13 BauGB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der vorliegenden Fassung vom November 2018.

Beschluss-Nr. 5-34-2019
1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 10.1.2019 die 2. vereinfachte Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 2 „Zinglingsberg“ der Gemeinde Ostseebad Binz, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) in der vorliegenden Fassung gemäß § 10 Abs. 1 i.V. m. § 13 BauGB, als Satzung. Die Begründung wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung der 2. vereinfachten Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 2 „Zinglingsberg“ der Gemeinde Ostseebad Binz, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) in der vorliegenden Fassung gemäß § 10 Abs. 1 i.V.m. § 13 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Beschluss-Nr. 6-34-2019
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 10.1.2019 im Rahmen des Bauantrages: Einbau von Loggien im 3. Obergeschoss, der Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens für die Ausnahme von der Veränderungssperre im Bereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 41 „Wohnen am Klünderberg“ der Gemeinde Ostseebad Binz im Rahmen des Antrages: Umnutzung der Wohnung „BA 06“ im 1.OG von der Wohnnutzung zu Ferienwohnung zuzustimmen.

Beschluss-Nr. 7-34-2019
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 10.1.2019 die Durchführung eines Bestgebotsverfahrens MZO-BF2-01/2019 – Generationswohnen – für ein Teilgrundstück in der Gemarkung Prora im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „MZO-Alte Gärtnerei“ (Allgemeines Wohngebiet).

Beschluss-Nr. 8-34-2019
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 10.1.2019 die Durchführung eines Bestgebotsverfahrens MZO-BF3-01/2019 – Bädervillen – für ein Teilgrundstück in der Gemarkung Prora im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „MZO – Alte Gärtnerei“ (SO Ferienhaus).

Beschluss-Nr. 9-34-2019
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 10.1.2019, die Anzahl der weiteren Mitglieder des Wahlausschusses für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Gemeindevertretung am 26.5.2019 auf 4 festzulegen.

Beschluss-Nr. 10-34-2019
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 10.1.2019, das Wahlgebiet der Gemeinde Ostseebad Binz für die Wahl der Gemeindevertretung am 26.5.2019 zu einem Wahlgebiet zusammenzufassen.

gez. Reetz
Vorsitzende der Gemeindevertretung

1778. Bekanntmachung

Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz zur Satzung der 2. vereinfachten Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Zinglingsberg“ mit örtlichen Bauvorschriften

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss Nr. 5-34-2019 vom 10.01.2019 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Zinglingsberg“ mit örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Ostseebad Binz als Satzung nach § 10 i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Geltungsbereich:
Das Plangebiet (Abb. 1) der 2. vereinfachten Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Zinglingsberg“ befindet sich in der Ortslage Binz und umfasst mit dem Änderungsbereich Teilflächen des bestandskräftigen Bebauungsplans Nr. 2 „Zinglingsberg“ bzw. grenzt mit dem Ergänzungsbereich an diesen an. Im Geltungsbereich liegen die Flurstücke 187/48 (teilw.), 187/82, 187/83, 187/133 (teilw.), 184/1, 185/1, 186 der Flur 1, Gemarkung Binz mit insgesamt 0,8 ha. Der Ergänzungsbereich (ca. 0,16 ha) umfasst davon nur die bisher nicht überplante Teilfläche des Flst. 187/133.

Die Satzung der 2. vereinfachten Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Zinglingsberg“ mit örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Ostseebad Binz tritt gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab diesem Tag in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, 18609 Binz, Zimmer 109, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Dienststunden sind:

Montag bis Freitag	09.00 bis 12.00 Uhr
Montag	13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	13.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag	13.00 bis 16.00 Uhr

Die Bauleitpläne der Gemeinde Ostseebad Binz sind unter folgendem Link einsehbar http://www.gemeinde-binz.de/seite-1030.html. Auskunft über den Inhalt erteilt in den Dienststunden der Fachbereich Ortsplanung unter der Telefonnummer +493839334752.

Hinweise:
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Weitergehend wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1–3 des BauGB sowie nach § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern, bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ostseebad Binz geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Ostseebad Binz, den 25.01.2019

gez. Karsten Schneider
Bürgermeister

Abb. 1 – Geltungsbereich der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Zinglingsberg“ mit örtlichen Bauvorschriften – unmaßstäblich

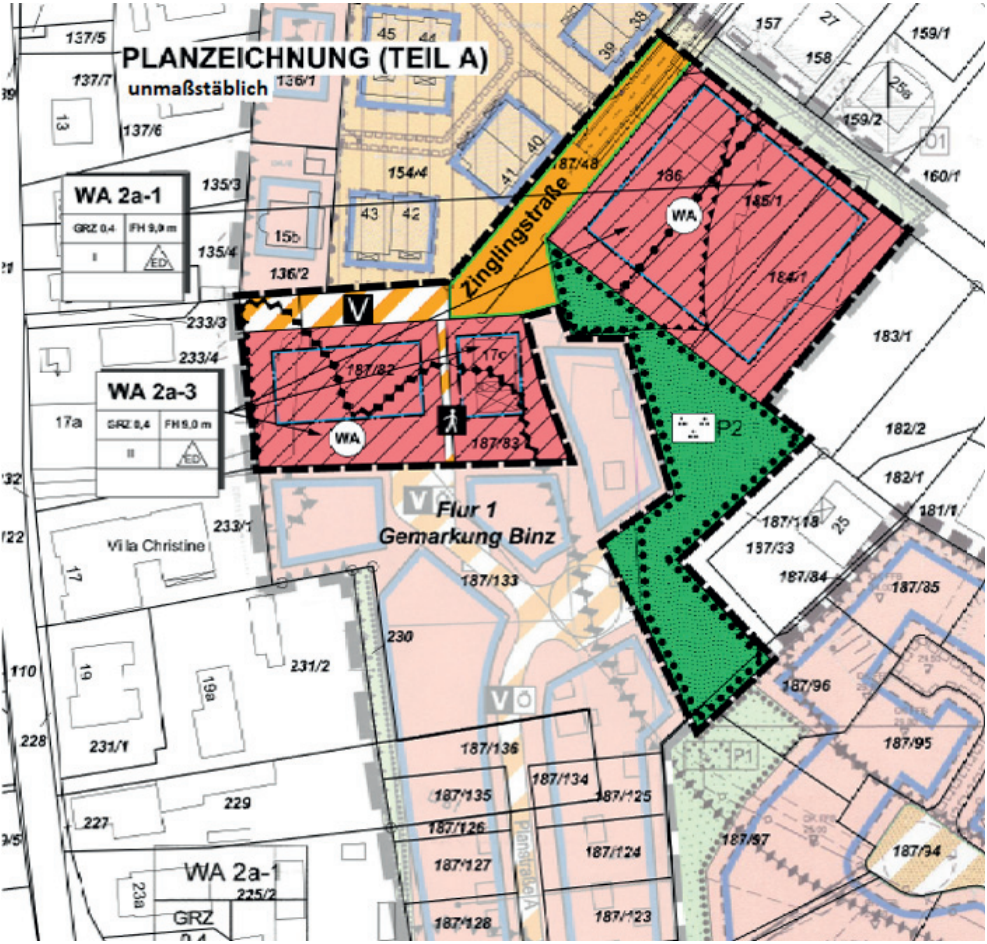

1779. Bekanntmachung

Aus Anlass der am 26. Mai 2019 stattfindenden Wahlen des Europaparlaments, des Kreistages Vorpommern-Rügen und der Gemeindevertretung Ostseebad Binz, werden nachstehend die Namen und die Anschrift der Dienststelle der Gemeindewahlleitung bekannt gemacht:

Gemeindewahlleiterin: Steffi Michalski

Stellvertreter: Axel Behrens

Gemeinde Ostseebad Binz
Jasmunder Straße 11
18609 Ostseebad Binz

Telefon: 038393-37433
Fax: 038393-37487
E-Mail: wahlen@gemeinde-binz.de

Ostseebad Binz, 23. Januar 2019

gez. Axel Behrens
stellv. Gemeindewahlleiter

1780. Bekanntmachung

Wahl der Gemeindevertretung in der Gemeinde Ostseebad Binz am 26. Mai 2019 – Aufforderung an die politischen Parteien und Wählergruppen zur Bildung des Gemeindewahlausschusses

Hiermit fordere ich gemäß § 10 i. V. m. § 4 (2) Landes- und Kommunalwahlgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) die im Wahlgebiet der Gemeinde Ostseebad Binz vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, Wahlberechtigte als Beisitzer und stellvertretende Beisitzer des Gemeindewahlausschusses vorzuschlagen.

Wahlberechtigt für die Kommunalwahl sind die am Stichtag (19. April 2019) im Wahlgebiet der Gemeinde Ostseebad Binz wohnenden Personen, welche am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben.
Wahlberechtigte, die bereits Mitglied in einem anderen Wahlorgan sind, dürfen nicht als Mitglied in den Gemeindewahlausschuss berufen werden, dasselbe gilt für Bewerberinnen oder Bewerber sowie Vertrauenspersonen. Niemand darf mehr als ein Amt in der Wahlorganisation ausüben.

Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 10. Januar 2019 besteht der Gemeindewahlausschuss, neben der Gemeindewahlleiterin als Vorsitzende, aus weiteren 4 Mitgliedern. Diese werden durch die Gemeindewahlleitung unter Berücksichtigung der im Parlament bestehenden Mehrheitsverhältnisse aus dem Kreis der vorgeschlagenen Wahlberechtigten berufen.
Soweit die Anzahl der Vorschläge zur Besetzung des Wahlausschusses nicht ausreichend ist, hat die Wahlleitung weitere Mitglieder bis zum Erreichen der vorgesehenen Größe nach eigenem Ermessen zu berufen.
Auf § 12 Abs. 2 i.V.m. § 70 LKWG M-V wird hingewiesen.

Aufgabe des Gemeindewahlausschusses bei der Wahl der Gemeindevertretung am 26. Mai 2019 ist es, u.a. über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge zu entscheiden, nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung in der Vertretung als auch die gewählten Bewerber festzustellen.
Wahlausschussmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich, überparteilich und unabhängig aus, sie haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung von derzeit 25€ je Sitzung.

Vorschläge sind einzureichen bis zum 08. Februar 2019 an Gemeinde Ostseebad Binz, Gemeindewahlleitung, Jasmunder Straße 11 in 18609 Ostseebad Binz.

Ostseebad Binz, 23.01.2019

gez. Axel Behrens
stellv. Gemeindewahlleiter

1781. Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeindevertretung in der Gemeinde Ostseebad Binz am 26. Mai 2019

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBI. S. 690), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBI. M-V S. 193, 200) und der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) vom 02. März 2011 (GVOBI. S. 94), zuletzt geändert durch die dritte Verordnung zur Änderung vom 17. Dezember 2018 (GVOBI. S. 448), fordere ich die nach § 15 Absatz 1 LKWG M-V wahlvorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber/innen zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeindevertretung in der Gemeinde Ostseebad Binz auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die von der Wahlbehörde der Gemeinde Ostseebad Binz während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung, Jasmunder Straße 11, 18609 Ostseebad Binz, Zimmer 203 kostenlos ausgegeben oder auf Anforderung kostenlos zugesendet werden. Darüber hinaus können die amtlichen Vordrucke über die Homepage der Landeswahlleiterin Mecklenburg-Vorpommern https://www.laiv-mv.de/Wahlen/Formulare/ abgerufen werden. Auf die Bestimmungen der §§ 4, 6, 7 Abs. 3, 15 bis 19, 62 und 66 des LKWG M-V und des § 24 LKWO M-V weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Einreichungsfrist
Die Wahlvorschläge sind spätestens am 75. Tag vor der Wahl, d.h. bis zum **12. März 2019, 16:00 Uhr**, schriftlich und vollständig bei der Gemeindewahlleitung der Gemeinde Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, 18609 Ostseebad Binz, Zimmer 203 einzureichen. Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig wie möglich vor dem 12. März 2019 einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, noch rechtzeitig behoben werden können. Nach Ablauf des 73. Tages vor der Wahl können nur noch Mängel gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

2. Wahlgebiet
Das Wahlgebiet umfasst das Gebiet der Gemeinde Ostseebad Binz, es wird daraus ein Wahlbereich gebildet.

3. Wählbarkeit
Wählbar zum/r Gemeindevertreter/in sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sowie alle Unionsbürger/innen, die am Wahltag:

- von der Wählbarkeit nach § 6 Abs. 2 LKWG M-V nicht ausgeschlossen sind und
- das 18. Lebensjahr vollendet haben.

4. Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können eingereicht werden durch:

a) politische Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien),
b) Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe),
c) einzelne Personen, die sich selbst als Bewerber/in vorschlagen (Einzelbewerber/innen).

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig. Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen. Eine wahlberechtigte Person darf in mehreren Wahlvorschlägen eines Wahlgebiets benannt werden; wenn gleichzeitig Gemeindevertretungswahlen stattfinden, darf die gleiche Person für die Gemeindevertretung und des Kreistages benannt werden.

Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder richtet sich nach den Bestimmungen des § 60 Abs. 2 des LKWG M-V. Danach beläuft sich die Anzahl der Sitze in der Gemeindevertretung auf 17 Vertreter. Die Höchstzahl der auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerber beträgt 22.

5. Inhalt und Form von Wahlvorschlägen

(1.) Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen sind mit den **Formblättern 4.1.1 bis 4.1.3** der Anlage 4 LKWO M-V einzureichen.

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Parteiorganen oder dem bzw. den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen handschriftlich unterzeichnet sein, dass betrifft auch die Versicherung an Eides statt.
Es sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen.
Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten.
Eine Partei oder Wählergruppe hat auf Verlangen der Wahlleitung die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstandes vorzulegen.

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber einschließlich der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt (Formblatt 4.1.2),

- die schriftliche unwiderrufliche Zustimmungserklärung jedes/r Bewerbers/in (Formblatt 4.1.3),
- Bescheinigung über die Parteiangehörigkeit bzw. Parteilosigkeit (nur bei Parteien).

(2.) Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/innen sind mit dem **Formblatt 4.2** der Anlage 4 LKWO M-V einzureichen.
Dieser muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Vertrauensperson für den Wahlvorschlag von Einzelbewerbern/innen ist der/die Einzelbewerber/in selbst. Es kann eine 2. Vertrauensperson benannt werden.

(3.) Außerdem sind jedem Wahlvorschlag beizufügen:
- für jeden Bewerber/in eine Bescheinigung der Gemeindewahlbehörde über die Wählbarkeit
  (Formblatt 4.1.3 Seite 3 bzw. 4.2 Seite 3),
- für Bewerber/innen, die durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat (§25 (1) KV-MV) begründen würden, eine Erklärung (Formblatt 4.1.3 Seite 2 bzw. 4.2 Seite 2), welche Absicht (Amt oder Mandat) im Falle eines Wahlerfolgs besteht,

(4.) Wählbarkeitsbescheinigungen dürfen am Tage der Einreichung des Wahlvorschlages nicht älter als drei Monate sein. Wahlrecht und Wählbarkeit werden durch die Gemeindewahlbehörde kostenfrei bescheinigt.

6. Hinweis für Unionsbürger

Unionsbürger (Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nicht Deutsche sind), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6).
Unionsbürger sind für Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 23 des Landesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 3. Mai 2019 nachweisen, dass sie mindestens seit dem 19. April 2019 im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

7. Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen

Für Änderungen und Rücknahmen von Wahlvorschlägen gelten die Vorschriften des § 19 LKWG M-V. Jeder Änderung oder Rücknahme bedarf der übereinstimmenden Erklärungen der Vertrauenspersonen.

Ostseebad Binz, 23. Januar 2019

gez. Axel Behrens
stellv. Gemeindewahlleiter

Sitzungsplan 2019

Januar			Februar			März			April			Mai			Juni		
1	Di		1	Fr		1	Fr		1	Mo		1	Mi		1	Sa	
2	Mi		2	Sa		2	Sa		2	Di		2	Do		2	Sa	
3	Do		3	So		3	So		3	Mi		3	Fr		3	Mo	
4	Fr		4	Mo		4	Mo		4	Do		4	Sa		4	Di	
5	Sa		5	Di		5	Di	SP BE	5	Fr		5	So		5	Mi	
6	So		6	Mi		6	Mi	SO	6	Sa		6	Mo		6	Do	
7	Mo		7	Do		7	Do	GV	7	So		7	Di	FI BE*	7	Fr	
8	Di		8	Fr		8	Fr		8	Mo		8	Mi	SO	8	Sa	
9	Mi	BA	9	Sa		9	Sa		9	Di	SP BE	9	Do		9	So	
10	Do	GV	10	So		10	So		10	Mi		10	Fr		10	Mo	
11	Fr		11	Mo		11	Mo		11	Do	GV	11	Sa		11	Di	
12	Sa		12	Di		12	Di		12	Fr		12	So		12	Mi	
13	So		13	Mi		13	Mi		13	Sa		13	Mo		13	Do	
14	Mo		14	Do		14	Do		14	So		14	Di		14	Fr	SomF
15	Di	BE	15	Fr		15	Fr		15	Mo		15	Mi		15	Sa	
16	Mi	SO	16	Sa		16	Sa		16	Di		16	Do		16	So	
17	Do		17	So		17	So		17	Mi		17	Fr		17	Mo	
18	Fr		18	Mo		18	Mo	HA	18	Do		18	Sa		18	Di	
19	Sa		19	Di		19	Di		19	Fr		19	So		19	Mi	
20	So		20	Mi		20	Mi		20	Sa		20	Mo	HA	20	Do	
21	Mo		21	Do		21	Do		21	So		21	Di		21	Fr	
22	Di		22	Fr		22	Fr		22	Mo		22	Mi		22	Sa	
23	Mi		23	Sa		23	Sa		23	Di		23	Do		23	So	
24	Do		24	So		24	So		24	Mi	BA	24	Fr		24	Mo	
25	Fr		25	Mo		25	Mo		25	Do		25	Sa		25	Di	
26	Sa		26	Di	FI	26	Di		26	Fr		26	So	Wahl	26	Mi	
27	So		27	Mi	BA	27	Mi	iPB	27	Sa		27	Mo		27	Do	kon.GV
28	Mo	HA	28	Do		28	Do		28	So		28	Di		28	Fr	
29	Di					29	Fr		29	Mo		29	Mi		29	Sa	
30	Mi					30	Sa		30	Di		30	Do		30	So	
31	Do					31	So					31	Fr	BT			

GV	Gemeindevertretersitzung	BE	Betriebsausschuss
SP	Sprechstunde der Vorsitzenden der GV	BA	Bauausschuss
HA	Hauptausschuss	FI	Finanzausschuss
BT	Brückentag	SO	Sozialausschuss

Juli			August			September			Oktober			November			Dezember		
1	Mo		1	Do		1	So		1	Di	FI	1	Fr	BT	1	So	
2	Di		2	Fr		2	Mo		2	Mi		2	Sa		2	Mo	
3	Mi		3	Sa		3	Di	BE	3	Do		3	So		3	Di	
4	Do		4	So		4	Mi		4	Fr	BT	4	Mo		4	Mi	BA
5	Fr		5	Mo		5	Do		5	Sa		5	Di	FI	5	Do	
6	Sa		6	Di		6	Fr		6	So		6	Mi		6	Fr	
7	So		7	Mi		7	Sa		7	Mo		7	Do	GV	7	Sa	
8	Mo		8	Do		8	So		8	Di		8	Fr		8	So	
9	Di		9	Fr		9	Mo	EWP	9	Mi		9	Sa		9	Mo	
10	Mi		10	Sa		10	Di		10	Do		10	So		10	Di	
11	Do		11	So		11	Mi		11	Fr		11	Mo		11	Mi	
12	Fr		12	Mo	BE	12	Do	EWB	12	Sa		12	Di	BE	12	Do	GV
13	Sa		13	Di	FI	13	Fr		13	So		13	Mi	iPB SO	13	Fr	
14	So		14	Mi	SO	14	Sa		14	Mo		14	Do		14	Sa	
15	Mo		15	Do		15	So		15	Di		15	Fr		15	So	
16	Di		16	Fr		16	Mo		16	Mi		16	Sa		16	Mo	
17	Mi		17	Sa		17	Di		17	Do		17	So		17	Di	
18	Do		18	So		18	Mi		18	Fr		18	Mo		18	Mi	
19	Fr		19	Mo		19	Do	GV	19	Sa		19	Di		19	Do	
20	Sa		20	Di		20	Fr		20	So		20	Mi		20	Fr	
21	So		21	Mi	iPB	21	Sa		21	Mo	HA	21	Do		21	Sa	
22	Mo		22	Do		22	So		22	Di	BE	22	Fr		22	So	
23	Di		23	Fr		23	Mo		23	Mi		23	Sa		23	Mo	BT
24	Mi		24	Sa		24	Di	FI	24	Do		24	So		24	Di	
25	Do		25	So		25	Mi	BA SO	25	Fr		25	Mo	HA	25	Mi	
26	Fr		26	Mo	HA	26	Do		26	Sa		26	Di		26	Do	
27	Sa		27	Di		27	Fr		27	So		27	Mi		27	Fr	BT
28	So		28	Mi		28	Sa		28	Mo		28	Do		28	Sa	
29	Mo		29	Do		29	So		29	Di		29	Fr		29	So	
30	Di		30	Fr		30	Mo		30	Mi	BA	30	Sa		30	Mo	BT
31	Mi	BA	31	Sa					31	Do					31	Di	

SomF	Sommerfest der Gemeinde Binz	iPB	interne Projektgruppe Bau
Wahl	Kreis/Kommunal/Europa	BE*	ggf. außerplanmäßige BE
EWB	Einwohnerversammlung Binz		Ferien
EWP	Einwohnerversammlung Prora		Feiertage

1782. Bekanntmachung

Friedhofsordnung der Evangelischen Kirchengemeinde Binz für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Binz.

Gemäß § 21 der Kirchengemeindeordnung vom 27.05.2012 hat der Kirchengemeinderat der Ev. Kirchengemeinde Binz am 09.10.2018 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Binz in seiner jeweiligen Größe.
Der Friedhof umfasst zur Zeit das **Flurstück 7 Flur 162 +163 Gemarkung Jagdschloss in Größe von insgesamt 1,26 ha**.
Eigentümer des Flurstückes ist die ev. Kirchengemeinde Binz.

(2) Die kirchlichen Friedhöfe sind zur Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder bestimmt.

(3) Ferner werden auf dem Friedhof bestattet:
1. Glieder anderer evangelischer Kirchengemeinden,
2. Angehörige anderer christlicher Religionsgemeinschaften, die am Ort keinen eigenen Friedhof besitzen und
3. andere Personen, wenn ein zu ihrer Aufnahme verpflichteter Friedhof am Ort nicht vorhanden ist (Monopolfriedhof).

(4) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Kirchengemeinderates.

§ 2
Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Kirchengemeinderat im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 3
Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung in der Rechtsform einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchengemeinderat verwaltet.
(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.
(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann Kirchengemeinderat einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
(4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.
(5) Im Zusammenhang mit Bestattungen oder Beisetzungen, Verleihungen, Verlängerungen oder Übertragungen von Nutzungsrechten an einer Grabstätte, Zustimmung zur Errichtungen von Grabmalen, Zulassungen von Gewerbetreibenden sowie die Erhebungen von Gebühren dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 4
Amtshandlungen

(1) Bestattungen sind rechtzeitig vorher bei dem Pfarramt der Friedhofsträgerin anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leitet und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
(2) Das Pfarramt der Friedhofsträgerin kann nach Anhörung des Kirchengemeinderates denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
(3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Kirchengemeinderates.

§ 5
Haftung

Die Kirchengemeinde als Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen.
Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6
Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 7
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.
(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
(3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
   a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühlen, zu befahren,
   b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
   c) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
   d) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
   e) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
   f) zu lärmen und zu spielen,
   g) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen.
(4) Der Kirchengemeinderat kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
(5) Der Kirchengemeinderat kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.
(6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
(7) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Kirchengemeinderates. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 8
Gewerbliche Arbeiten

(1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Kirchengemeinderat untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.
(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
(4) Gewerbetreibende und Ihre Bediensteten haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
(5) Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen gebührenpflichtigen Zulassung durch den Kirchengemeinderat.
(6) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur an Werktagen zwischen 7 und 18 Uhr ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen und an Buß- und Bettag sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof grundsätzlich untersagt.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9
Anmeldung einer Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.
(2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
(3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird im Einvernehmen mit den Angehörigen festgelegt.

§ 10
Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre.
(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 11
Särge

(1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nicht anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
(2) Die Särge sollen höchstens 2,10 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, so ist dies dem Kirchengemeinderat bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

§ 12
Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
(2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, daß die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.
(3) Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muß das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen etwa entstehen.
(4) Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchengemeinderates. Bei der Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.
(5) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.
(6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 13
Arten und Größen

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
a) Wahlgrabstätten für Sarg und Urne
b) Urnenwahlgrabstätten mit Umrandung
c) Urnengemeinschaftsgräbern mit und ohne Namensgebung
d) Baumbestattungen

(2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Die Grabstatten bleiben Eigentum der Kirchengemeinde.

(3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten und in der Urnengemeinschaftsanlage mit Namensgebung kann der Kirchengemeinderat Ausnahmen zulassen.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.

(5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnengrabstelle (gemäß § 14 und § 15) darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war.
Über Ausnahmen einer 2. Asche entscheidet auf schriftlichen Antrag des Kirchengemeinderates.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größen haben:
a) für Särge und Urnen von Kindern: Länge: 0,50 m und Breite: 1,20 m
von Erwachsenen: Länge: 2,20 m und Breite: 0,90 m
b) für Urnen: Länge: 1,00 m und Breite: 1,00 m
Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m.
Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Kirchengemeinderat bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Das Tragen der Urne bzw. des Sarges am Beisetzungstag erfolgt durch Mitarbeiter der Friedhöfe. Auf besonderen Wunsch kann das Tragen der Urne während des Trauerzuges auch von Angehörigen übernommen werden. Das Absenken der Urne in die Gruft erfolgt ausschließlich durch das Friedhofspersonal.

§ 14
Wahlgrabstätten für Sarg und Urne

(1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 25 Jahre für Sarg und 20 Jahre für Urne vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert werden. Der Kirchengemeinderat ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:
1. Ehegattin oder Ehegatte,
2. eingetragene Lebenspartnerin oder Lebenspartner
3. Kinder (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder),
4. Enkel (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder),
5. Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommene Personen),
6. Geschwister (auch Halbgeschwister),
7. Großeltern (auch Eltern der Annehmenden, die eine Person als Kind angenommen haben),
8. Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister,
9. Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten dem Kirchengemeinderat nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist der Kirchengemeinderat nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen.

Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z. B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehegatten, Stiefgeschwister, Verlobte) bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Kirchengemeinderates.

(4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nr. 1 bis 9 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Kirchengemeinderates erforderlich.

(5) Der Nutzungsberechtigte soll dem Kirchengemeinderat schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen.

Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu.
Der Rechtsnachfolger hat dem Kirchengemeinderat auf dessen Verlangen nachzuweisen, daß er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die auf Grund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

(6) Das Nutzungsrecht an ungelegten Grabstellen kann jederzeit, teilbelegte Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung. Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 2 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 15
Urnenwahlgrabstätten mit Umrandung

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer Grabstelle für die Dauer von 20 Jahren vergeben. Bei einer zweiten Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
(2) Die Urnenwahlgräber sind mit einer Steinumrandung zu umfassen.
(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten für Sarg auch für Urnenwahlgrabstätten mit Umrandung.

§ 16
Urnengemeinschaftsanlage mit und ohne Namensnennung

1) Die Grabstellen werden für 20 Jahren vergeben.
2) Die Grabstellen können mit einer liegenden Grabplatte (40x45) vergeben werden. Diese können mit Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbejahr und ggf. mit einem christlichen Symbol gekennzeichnet werden. Es ist auch eine Belegung mit unbeschrifteter Grabplatte möglich. (namenslos)
(3) Die Grabplatten werden von der Friedhofsverwaltung besorgt und verlegt.

(4) Die Grabstellen werden von der Friedhofsverwaltung in einer Gemeinschaftsanlage für die gesamte Dauer der Ruhefrist gepflegt. Angehörige oder andere Personen sind nicht berechtigt, Pflegeleistungen durchzuführen und sonstige Veränderungen vorzunehmen. Das Betreten der Anlage ist nur dem Friedhofspersonal zu Reinigungs- oder Mäharbeiten gestattet.
(5) Es ist zulässig, Blumenschmuck an den dafür vorgesehenen Stellen abzulegen.
(6) Für Paare besteht die Möglichkeit, das eingeschränkte Nutzungsrecht für die Nachbargrabstätte mit zu erwerben und bei Belegung zu verlängern.
(7) Eine leere Platte soll anzeigen, dass der Platz bereits vergeben wurde. Die Platte kann dann bei Belegung, durch den Steinmetz beschrieben werden.
(8) Alle Kosten werden durch eine Gebühr und für die gesamte Liegezeit erhoben.
(9) Das Friedhofspersonal ist berechtigt durch den Kirchengemeinderat, unzulässig abgelegten oder abgestellten Grabschmuck, Grablichter, Laternen usw. zu entfernen.
Der Friedhofsträger ist nicht zur Aufbewahrung verpflichtet.

§ 16a
Baumbestattungen mit Namensnennung

(1) Für Urnenbaumbestattungen werden von der Friedhofsträgerin besondere Grabfelder unter Obstbäumen vorgehalten. Die Auswahl des jeweiligen Bestattungsplatzes erfolgt vor Ort durch Angehörige mit dem Friedhofspersonal. Die Anzahl richtet sich nach der Größe des Bestattungsplatzes und nach der Vorgabe der Friedhofsträgerin. Ein Rechtsanspruch auf alleinige Nutzung eines Bestattungsplatzes nur durch eine Familie oder Gemeinschaft besteht jedoch nicht.
(2) Es werden beschränkte Nutzungsrechte für Urnenbaumbestattungen vergeben.
(3) Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre in einem Bestattungsplatz.
(4) Die Unterhaltung der Baumbestattungsplätze mit Namensnennung obliegt der Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin sorgt für das Befestigen des Bronzeblattes an der vorhandenen Stele mit Vor- und Zuname sowie mit dem Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen. Über den Zeitpunkt der Befestigung des Bronzeblattes entscheidet die Friedhofsträgerin. Das Aufstellen und Auflegen von weiteren Grabmalen, Grabplatten und Gedenkzeichen ist unzulässig.
(5) Schnittblumen sind grundsätzlich nur am dafür vorgesehenen Ort aufzustellen.
Eine individuelle Gestaltung der Bestattungsfläche durch Ablegen von Blumenschmuck und Gebinden oder das Aufstellen von zusätzlichen Vasen und bepflanzten Gefäßen sowie das einbringen von Pflanzen in die Erde ist verboten.
(6) Das Friedhofspersonal ist berechtigt durch den Kirchengemeinderat, unzulässig abgelegten oder abgestellten Grabschmuck, Grablichter, Laternen usw. zu entfernen.
Der Friedhofsträger ist nicht zur Aufbewahrung verpflichtet.

§ 17
Grabregister

Der Kirchengemeinderat führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

§ 18
Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen dem Kirchengemeinderat.

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 19
Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung.
(2) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.
(3) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 6 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel.
Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann der Kirchengemeinderat die Grabstätte einebnen und begrünen lassen auf Kosten der Nutzungsberechtigten wenn solche vorhanden sind. Grabmale können nur gemäß § 23 entfernt werden.
(4) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

§ 20
Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche

Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsmäßigen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im Übrigen gelten § 22 Absätze 3 und 4 entsprechend.

§ 21
Errichtung und Veränderung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Kirchengemeinderates errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung setzt die Beachtung des § 22 Absätze 1 und 2 voraus. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Kirchengemeinderat schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhanden Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.
(2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchengemeinderat dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchengemeinderat die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsgemäßer Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 22 Absatz 5.
(3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchengemeinderates. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 22
Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

(1) Gestaltung und Inschrift der Grabmale dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt oder der Würde des Ortes entgegensteht. Im Übrigen gelten § 19 Absatz 1 Sätze 2 bis 3 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
(2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind.
(3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
(4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

(5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchengemeinderat die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Kirchengemeinderat berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchengemeinderat die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 23
Entfernung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung des Kirchengemeinderates entfernt werden.
(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlaßt der Kirchengemeinderat die Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen. Unberührt bleibt § 24. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit kann der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen der Grabstätten selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 24 handelt. Die Kirchengemeinde hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Kirchengemeinde hat ebenfalls keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn der bisherige Nutzungsberechtigte selbst abräumt.

§ 24
Grabmale mit Denkmalwert

Grabmale mit Denkmalwert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

VI. Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle

§ 25
Leichenhalle/Leichenkammer

Nicht vorhanden!

§ 26
Friedhofskapelle

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung. Sie dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.
(2) Die Benutzung der Kapelle durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsträgerin. Bei den Trauerfeiern darf der christliche Glaube nicht verunglimpft werden. Christliche Symbole in der Kapelle dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden. Weitere Symbole dürfen nicht verwendet werden.
(3) Die Aufstellung des Sarges kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
(4) Die Grunddekoration der Friedhofskapelle besorgt die Friedhofsträgerin. Zusätzliche Dekorationen sind mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.
(5) Das Ausstellen der Leiche im offenen Sarg in der Kapelle (Kirche) oder auf dem Friedhof sowie das Öffnen oder Offenlassen des Sarges während der Bestattungsfeierlichkeiten ist verboten.

§ 27
Musikalische Darbietungen

(1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung der Pastorin oder des Pastors einzuholen.
(2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb der Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsträgerin.
(3) Wer dieser Bestimmung zuwiderhandelt, kann durch eine beauftragte Person der Friedhofsträgerin zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls durch die Friedhofsträgerin wegen Hausfriedensbruch zur Anzeige gebracht werden.

VII. Gebühren

§ 28

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

VIII. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 29
Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte.

§ 30
Kirchenaufsichtliche Genehmigung

(1) Diese Friedhofsordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der kirchenaufsichtliche Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung.
(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt Binz.

§ 31
Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft.

Binz, den 24.10.2018

Der Kirchengemeinderat Siegel

Vorsitzender: Christel Handt, Pastorin

Mitglied : R. Ottenbreit

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß Artikel 26 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kirchenkreis: 05. DEZ. 2018

Siegel

Unterschrift:

Anhang zur Friedhofsordnung

Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale für den Ev. Friedhof der Kirchengemeinde Binz

I. Gestaltung der Grabstätten

Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
Bei der Zuweisung einer Grabstelle bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten. Eine entsprechende Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.

2. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden.

3. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist der Kirchengemeinderat nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt die Anpflanzungen zurück zuschneiden oder zu beseitigen.

4. Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört wird. Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel soll die Höhe von 20 cm nicht überschreiten.

5. Die Grabstätten oder die Grabstellen sollen nur dann mit festem Material eingefasst werden, wenn dies wegen der Beschaffenheit des Bodens notwendig ist. Einfassungen aus Kunststoff, Beton oder Zement sind zu vermeiden.
   Bei Erdwahlgrabstätten und bei Urnenwahlgrabstätten ist ein teilflächiges Abdecken mit Grabplatten, Kies und sonstige festen, weitgehend wasserundurchlässigen Materialien bis zu maximal 50% der Fläche der Grabstätte erlaubt. Dabei dürfen abgedeckte Flächen nur mit wasserdurchlässigem Vlies unterlegt sein; ausdrücklich verboten sind wasserundurchlässige Folien, Dachpappe, Beton oder ähnliche wasserundurchlässige Materialien.

6. Die Friedhofsverwaltung kann die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen verlangen und gegebenenfalls durchsetzen, die dieser Satzung widersprechen.

7. Mit Übertragung des Nutzungsrechts geht die Verpflichtung zur Einhaltung der Gestaltungsvorschriften auf die neue nutzungsberechtigte Person als Rechtsnachfolgerin über.

8. Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen.

9. Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen u. ä. sollen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwandt werden.

10. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.

11. Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten stören in der Regel das Friedhofsbild. Der Kirchengemeinderat kann in besonders gelagerten Einzelfällen jedoch die Aufstellung von Bänken genehmigen. Die Bänke sind dann aber klein zu halten und unauffällig zu gestalten.

12. Dem Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, Bäume, große Sträucher und Hecken ohne Genehmigung des Kirchengemeinderates zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofes gestört werden kann.

II. Gestaltung der Grabmale

1. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.

2. Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder der Rückseite des Grabmales unten und in unauffälliger Weise gestattet.

3. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.

4. Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern. Benachbarte Grabmale sollen nach Form und Farbe aufeinander abgestimmt werden, damit ein ruhiger Eindruck der Grabfelder und des gesamten Friedhofes entsteht.

5. Bei schlichtem und unaufdringlichem Werkstoff wirken die Bearbeitung und die Schrift klarer und schöner. Deshalb sollen alle in der Farbe auffallenden und unruhigen Gesteinsarten vermieden werden. Die Bearbeitung und die Schrift sind der Gesteinsart anzupassen. Die Grabmale sollen in der Regel auf allen Seiten einheitlich bearbeitet sein.

6. Die Entscheidung über die Art des Grabmals hat zum Zeitpunkt des Erwerbs der Grabstätte zu erfolgen. Spätere Änderungen sind nicht möglich.

7. Nicht gestattet sind:
   a) Grabmale aus Beton, Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material,
   b) Grabmale mit Anstrich,
   c) Kunststeine,

Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Binz in Binz

Gemäß § 21 der Kirchengemeindeordnung vom 27.05.2012 und § 28 der Friedhofsordnung für den Friedhof Binz der Kirchengemeinde Binz hat der Kirchengemeinderat am 09.10.2018. folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5
Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte Sarg und Urne:

a) für 25 Jahre Sarg	– je Grabstelle – :	678,00 €
b) für 20 Jahre Urne	– je Grabstelle – :	542,40 €
c) für jedes Jahr der Verlängerung	– je Grabstelle – :	27,12 €
d) für Kinder bis zu 5 Jahren für 25 Jahre	– je Grabstelle – :	508,50 €
e) für jedes Jahr der Verlängerung	– je Grabstelle – :	20,34 €

2. Urnenwahlgrabstätte mit Umrandung:

a) für 20 Jahre	– je Grabstelle – :	542,40 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung	– je Grabstelle – :	27,12 €

3. Urnengemeinschaftsgräber mit und ohne Namensnennung:

a) für 20 Jahre mit Pflege	– je Grabstelle – :	918,20 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung	– je Grabstelle – :	45,91 €
Grabplatte mit Vor-und Zuname Geburts-und Sterbejahr		321,30 €
		1239,50 €

4. Baumbestattungen mit Namensnennung

für 20 Jahre mit Pflege je Grabstelle	1020,45 €
Stele mit Bronzeblatt	315,00 €
	1335,45 €

5. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 13 Abs.5 der Friedhofsordnung:

bei einer Beisetzung in einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 1 c), e), 2 b), 3 b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit

II. Bestattungsgebühren:

- Für Erdbestattungen 1213,80 €

In den Bestattungsgebühren sind enthalten:
- Herrichten der Grabstelle
- Deko Halle
- Öffnen und Schließen der Gruft

- Transport des Blumenschmucks zur Gruft
- Sargträgergeld

• Für Urnenbeisetzungen 360,57 €

In den Bestattungsgebühren sind enthalten:
- Herrichten der Grabstelle
- Deko Halle
- Öffnen und Schließen der Gruft
- Transport des Blumenschmucks zur Gruft
- Urnenträgergeld

III. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung:
liegende Grabmale: 34,44 €
stehende Grabmale: 34,44 €

b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale):
25 Jahre 50,00 €
20 Jahre 40,00 €

c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung: 2,00 €

IV. Sonstige Gebühren:

- Verwaltungsgebühr 20,37 €
- Benutzung Friedhofskapelle 100,00 €
- Erstellen einer Graburkunde 17,22 €
- Nutzungsrecht umschreiben 17,22 €
- Verwaltungs- und Genehmigungsgebühr für Umbettung von Aschen und Leichen 189,42 €
- Anerkennung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit auf dem Friedhof pro Kalenderjahr 34,44 €
- Rasenpflege pro Grab pro Jahr 60,00 €
- Beräumungsgebühr auf Grundlage des § 23 Absatz 2 der FO und §7 der FGO nach tatsächlichem Aufwand

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8
Schlussvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Binz, den 30.11.2018

Der Kirchengemeinderat: Siegel

Vorsitzender: Christel Hamdt, Pastorin

KGR Mitglied: S. Ottenbreit

EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE BINZ

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß Artikel 26 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kirchenkreis: Siegel

Unterschrift:

Datum: 05. DEZ. 2018

KIRCHENKREIS POMMERSCHER EVANGELISCHER

Altersjubiläen aus Binz und Prora
Januar 2019

04.02.	Klaus Boy	70
04.02.	Erika Ziegler	85
07.02.	Waltraud Jonassen	85
08.02.	Elfriede Jendsch	95
18.02.	Ingrid Bruchalla	75
18.02.	Bärbel Wegner	75
20.02.	Maria Mühle	80
22.02.	Irene Breithaupt	95
22.02.	Kurt Strehlow	80
23.02.	Heidemarie Heimann	75
24.02.	Ursula Lemke	90
24.02.	Klaus Schubert	75
25.02.	Wolfgang Hänsel	75
26.02.	Ruth Möller	80
27.02.	Manfred Stock	80
28.02.	Helga Beuchler	80
28.02.	Christa Martin	80

Die Gemeindeverwaltung gratuliert.

Ein persönlicher Besuch an diesem Tag durch den Bürgermeister oder Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung erfolgt zum 80., 85., 90., 95., 100. Geburtstag und weitere Geburtstage, sowie Ehejubiläen: 50., 60., 65. Hochzeitstag.

Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz

Herausgegeben von der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz · Jasmunder Straße 11 · 18609 Ostseebad Binz
Telefon (038393) 3740 · E-Mail: post@gemeinde-binz.de

· Erscheinungsweise: nicht regelmäßig
· Bezugsmöglichkeit: Abholung im Amt oder im Abonnement bei der Gemeindeverwaltung Binz
· Veröffentlichung unter www.gemeinde-binz.de (Rubrik Gemeindevertretung)

Gesamtherstellung: GAMPE. Druck + Medien · Tilzower Weg 47 · 18528 Bergen auf Rügen
www.gampe-druck-medien.com

Titelfoto mit freundlicher Genehmigung von Mirko Boy · www.ruegenfotos.de